

STEYERBERG

ORTSTEIL STEYERBERG

Bebauungsplan Nr.12

„GARVENSTRASSE“

- 1. vereinfachte Änderung -

Flur 17

Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000



PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG/W DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	BEARBEITET: R. UNGER GEZEICHNET: C. SCHLÜTERBUSCH	STAND: 14.12.1988
---	--	-------------------

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.07.1988 die Aufstellung der ... vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 12 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 BauGB am 18.07.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

... STEYERBERG, den 13.02.1989
(Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 9/17.

Maßstab: 1:1000 Az.: A III 2189...

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.07.1988)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

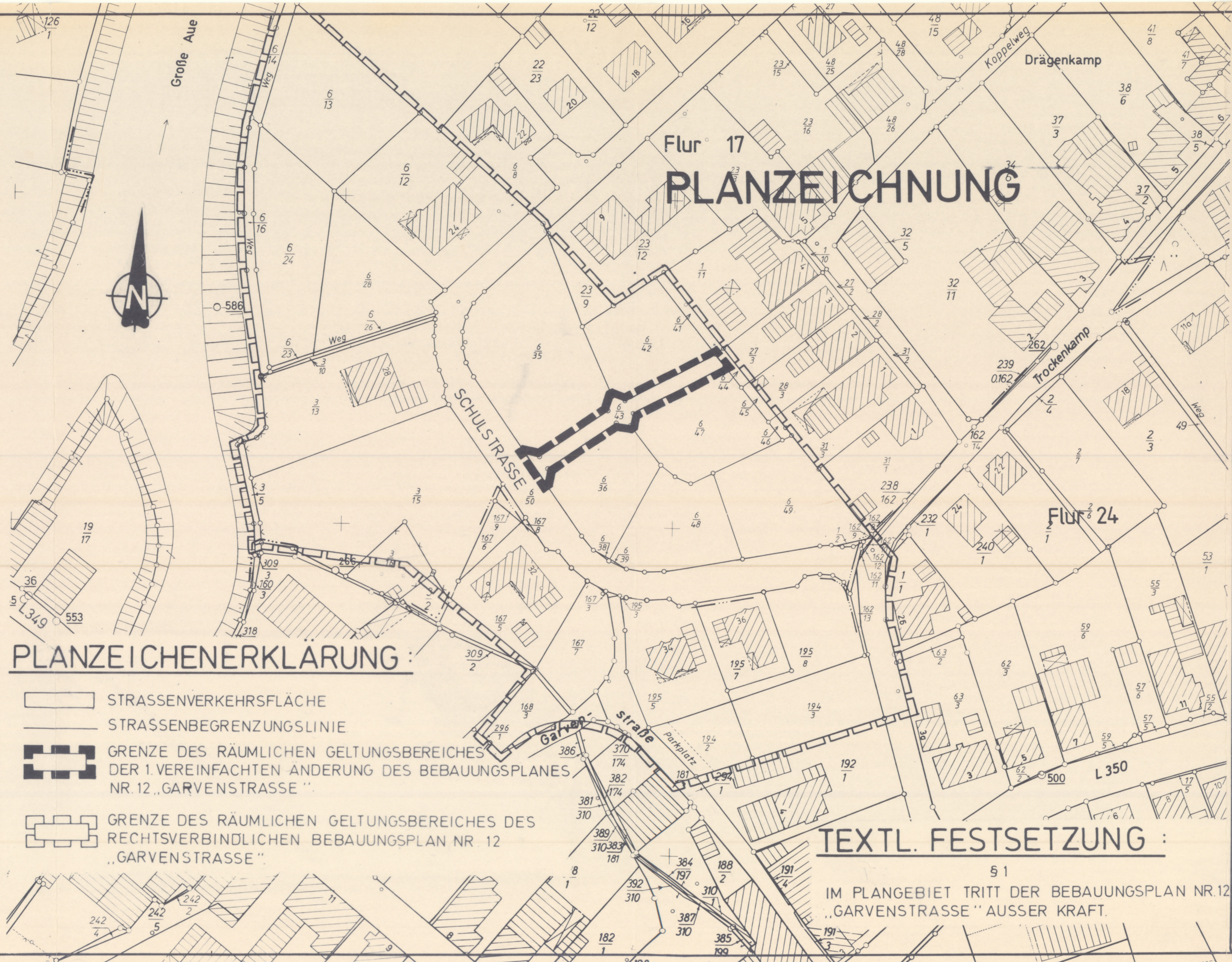
Katasteramt Nienburg (Weser), den 12.12.1988

(Unterschrift)

Der Entwurf der ... vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser angearbeitet.

Nienburg, den 14.12.1988

(Planverfasser)
UNGER



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 „GARVENSTRASSE“
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GARVENSTRASSE“

TEXTL. FESTSETZUNG:

§ 1
IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GARVENSTRASSE“ AUSSER KRAFT.

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S.) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ... vom 26.11.1982 (Nds. GVBl. S. 214)

hat der Rat der Gemeinde ... STEYERBERG die ... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 12 „GARVENSTRASSE“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen -sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung- als Satzung beschlossen.

... STEYERBERG, den 13.02.1989
(Ratsvorsitzender) (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat die ... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 02.02.1989 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschuß ist gemäß § 12 BBauG am 29.03.1989 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die ... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 29.03.1989 rechtsverbindlich geworden.

... STEYERBERG, den 07.04.1989

(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der ... vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

... STEYERBERG, den 26.04.1989

(Gemeindedirektor)